



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Informationsblatt

Stand: 25. Mai 2018

Anmeldeauskünfte und GVO-Verfahren

Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung zum 01. Juli 2018

Aktuell bedürfen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksverkehrsordnung (GVO) insbesondere die Auflassung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber in den ostdeutschen Bundesländern grundsätzlich einer Grundstücksverkehrsgenehmigung. Zuständig sind gemäß § 8 GVO die Landkreise und kreisfreien Städte.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21.11.2016, BGBl 2016, Teil I, S. 2591, wurde vorgesehen, dass **ab dem 01. Juli 2018 eine Genehmigung nicht mehr erforderlich sein soll**. Geregelt wird dies in Artikel 18 GVO n.F.. Dieser Tatbestand soll gemäß Artikel 21 Absatz 8 zum 01. Juli 2018 in Kraft treten.

Intention der gesetzlichen Änderungen ist es, den nicht mit Rückübertragungsansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) belasteten Grundstücken ab dem 01. Juli 2018 eine unbeschränkte Teilnahme am Grundstücksverkehr zu ermöglichen.

Die Grundstücke, die noch mit offenen Restitutionsanträgen belastet sind, werden mit einem „Anmeldevermerk“ (§ 30 b Abs. 1 VermG) im Grundbuch gesichert. Die Eintragung der Anmeldevermerke wird (bzw. ist) durch die zuständige Behörde (hier: BADV oder Landkreis Oder-Spree) veranlasst (worden).

Äußerst vorsorglich wird empfohlen, bei einem restitutionsbelasteten Grundstück auf die Beantragung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung zu verzichten. Eine solcher Antrag wäre nicht zielführend, da unsere Behörde aufgrund des noch anhängigen vermögensrechtlichen Verfahrens das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsordnung gemäß § 1 Abs. 4 GVO solange aussetzen müsste, bis das Restitutionsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Sobald das Restitutionsverfahren beendet ist, hat die zuständige Behörde gemäß § 30 b Abs. 2

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Seite 2

VermG das Grundbuchamt unverzüglich um Löschung des Anmeldevermerks zu ersuchen. Dies hat zur Folge, dass das Grundstück uneingeschränkt am Grundstücksverkehr teilnehmen kann.

Mit bestandskräftigem Restitutionsverfahren ist das GVO-Verfahren wieder aufzunehmen und eine Genehmigung nach der GVO zu erteilen. Der Erlass des GVO-Bescheides ergeht gebührenpflichtig (Mindestgebühr: 25,00 € - Höchstgebühr: 250,00 €). Jedoch wäre eine Genehmigung nach der GVO zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1, Satz 2 Nr. 6 GVO n.F. nicht mehr erforderlich. Unsere Behörde wäre aufgrund des bestehenden Antrages auf Erteilung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung gesetzlich verpflichtet bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen einen entsprechenden Bescheid gebührenpflichtig zu erlassen.

Aufgrund des EuKoPfVODG erteilt der Landkreis Potsdam-Mittelmark ab dem 1. Juli 2018 keine Anmeldeauskünfte im Sinne des § 3 Absatz 5 Vermögensgesetz mehr. Ob ein Antrag auf Rückübertragung für ein Grundstück vorliegt, bestimmt sich ausschließlich nach den entsprechenden Eintragungen im jeweiligen Grundbuch.

Freundliche Grüße

Ihr Landkreis Potsdam-Mittelmark